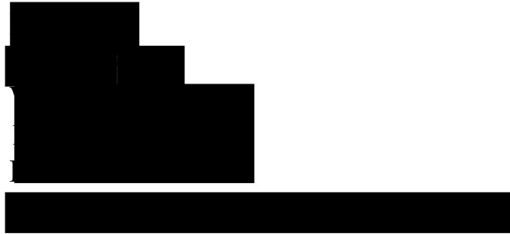




EUROPÄISCHE KOMMISSION  
GENERALDIREKTION BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

Der Generaldirektor

Brüssel,  
EMPL.D.3/JM/ba/(2022)6570402



### **Ihr Antrag auf Zugang zu Dokumenten – Az. GestDem Nr. 2022/4529**

Sehr geehrter Herr R[REDACTED]

wir nehmen Bezug auf Ihre E-Mail vom 5. August 2022, in der Sie einen Antrag auf Zugang zu Dokumenten stellen. Diese E-Mail wurde am 19. August 2022 unter dem oben genannten Aktenzeichen bei uns registriert.

Sie beantragen Zugang zum Aufforderungsschreiben der Europäischen Kommission vom 20. Juli 2022 an Deutschland in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (europäischer Rechtsakt zur Barrierefreiheit).

Die Kommission hat dieses Aufforderungsschreiben, das die Nichtumsetzung einer EU-Rechtsvorschrift – des europäischen Rechtsakts zur Barrierefreiheit – in nationales Recht bis zum Fristende am 28. Juni 2022 betrifft, am 20. Juli 2022 an Deutschland übermittelt.

Nach Prüfung des angeforderten Dokuments gemäß Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten muss ich Ihnen leider mitteilen, dass Ihrem Antrag nicht stattgegeben werden kann, da eine Offenlegung der betreffenden Unterlagen aufgrund einer in Artikel 4 Absatz 2 dritter Gedankenstrich dieser Verordnung festgelegten Ausnahmeregelung nicht erfolgen kann.

Das von Ihnen gewünschte Dokument bezieht sich auf die laufende Untersuchung eines möglichen Verstoßes gegen EU-Recht (Vertragsverletzungsverfahren Nr. INFR(2022)0295).

Die Offenlegung des beantragten Dokuments würde den Schutz des Zwecks dieser laufenden Untersuchung in Bezug auf eine mögliche Vertragsverletzung aufgrund der Nichtumsetzung des europäischen Rechtsakts zur Barrierefreiheit beeinträchtigen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt würde die Offenlegung des Dokuments das gegenseitige Vertrauen zwischen dem Mitgliedstaat und der Kommission gefährden, das notwendig ist, um im betreffenden Fall ohne Anrufung des Gerichtshofs zu einer Lösung zu

gelangen. Daher findet die Ausnahmeregelung nach Artikel 4 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 auf dieses Dokument Anwendung.

In diesem Zusammenhang wurde die Möglichkeit des teilweisen Zugangs zu dem angeforderten Dokument geprüft. Hierbei wurde festgestellt, dass das gesamte Dokument unter die Ausnahmeregelung des Artikels 4 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der oben genannten Verordnung fällt.

Die Ausnahmeregelungen nach Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 finden Anwendung, sofern kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Freigabe des angeforderten Dokuments besteht. Die Kommission hat geprüft, ob ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht. Letztlich konnten wir kein solches Interesse feststellen.

Nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 können Sie einen Zweitantrag stellen, in dem Sie die Kommission um Überprüfung dieses Standpunkts ersuchen.

Ein solcher Zweitantrag ist binnen 15 Arbeitstagen nach Eingang dieses Schreibens an das Generalsekretariat der Kommission zu richten:

Europäische Kommission  
Generalsekretariat  
Transparenz, Dokumentenmanagement und Zugang zu Dokumenten (SG.C.1)  
BERL 7/076  
Rue de la Loi/Wetstraat 200  
1049 Brüssel  
BELGIEN

oder per E-Mail an: [sg-acc-doc@ec.europa.eu](mailto:sg-acc-doc@ec.europa.eu).

Mit freundlichen Grüßen



Joost KORTE